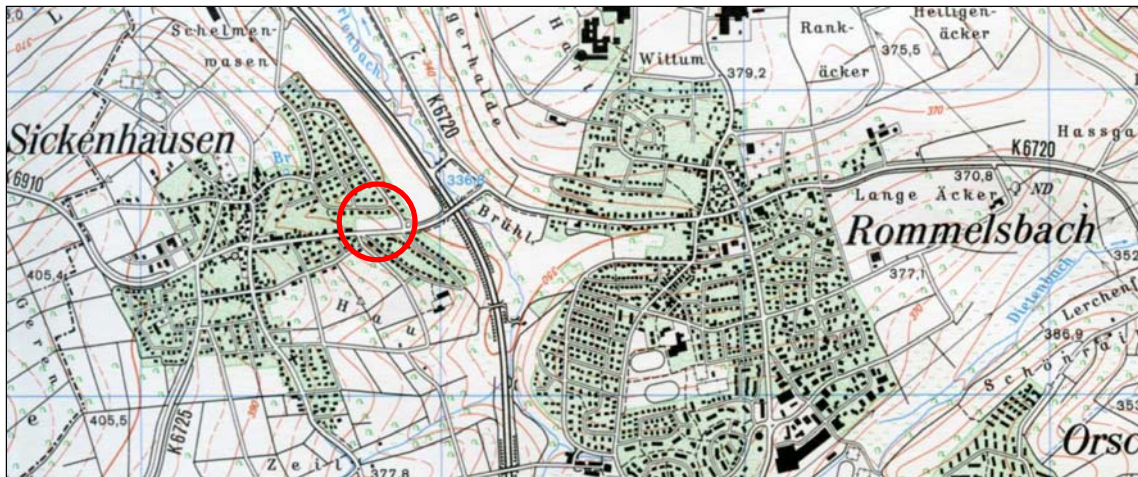


Stadt Reutlingen, Stadtteil Sickenhausen Landkreis Reutlingen

Wohnbauoffensive Bebauungsplan „Hohenstufenstraße/Elchstraße“

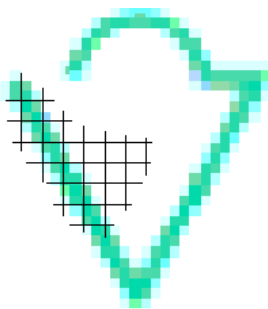
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Kartengrundlage TK 25, Blatt 7421 Metzingen (LGL 2010)

Auftraggeber: Stadt Reutlingen
Amt für Stadtentwicklung und Vermessung
Marktplatz 22
72764 Reutlingen

Proj. Nr.: 128016
Datum: 08.11.2016



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK; DURCHZUFÜHRENDE ARBEITSSCHRITTE	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	7
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	7
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	8
6	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG	8
6.1	Habitatanalyse	8
6.2	Betroffenheit der Artengruppen	9
7	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	11
8	LITERATUR UND QUELLEN	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Untersuchte Fläche mit Biotopstrukturen	5
Abbildung 2:	Blick von Osten (Elchstraße) in des Plangebiet	5
Abbildung 3:	Blick von Westen (Reihenhaus) in das Plangebiet	6
Abbildung 4:	Bestehendes Reihenhaus an der Hohenstaufenstraße	6
Abbildung 5:	Bebauungsplan-Vorschlag	7
Abbildung 6:	Planungskonzept	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Betroffenheit der Artengruppen	9
------------	--------------------------------	---

1 Anlass

Die Stadt Reutlingen plant im Rahmen der Wohnbauoffensive die Aufstellung eines Bebauungsplans „Hohenstaufenstraße/Elchstraße“, Gemarkung Reutlingen, Flur Sickenhausen. Das Verfahren erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten, bei Bedarf sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln, die jedoch im Verfahren nach § 13a BauGB entfallen kann. Die Umweltbelange sind hier in der Abwägung zu berücksichtigen. Da es sich beim vorliegenden B-Plan im Verfahren nach § 13 a BauGB um ein „Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 [BNatSchG]“ (s. § 44 (5) BNatSchG) handelt, gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik; durchzuführende Arbeitsschritte

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**). Dabei sind Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu betrachten. In jedem Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet bleiben. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt wird. Um dies zu gewährleisten, sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population erheblich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 f.).

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand von Sickenhausen. Es umfasst eine Fläche von 0,8 Hektar. Es entwickelt sich längs entlang der Hohenstauferstraße bis zur nach Norden abzweigenden Elchstraße. Nördlich schließt das Wohngebiet Auchtert an. Am westlichen Rand befindet sich ein Reihenhauses mit nördlich angrenzenden Gärten, das erhalten bleiben soll. Östlich daneben befindet sich eine Trafostation. Die Erschließung soll über die Hohenstauferstraße und die Elchstraße erfolgen.

Bei der Fläche handelt es sich, ausgenommen das Bestandsgebäude mit Hausgärten, um eine Wiesenfläche. Diese intensiv genutzte und sehr wüchsige Fettwiese weist entsprechend geringen Artenreichtum auf. Geschützte Pflanzarten sind nicht vorhanden. Bäume sind lediglich am Westrand des Plangebiets entlang eines Fußwegs zum Eichhörnchenpark vorhanden.

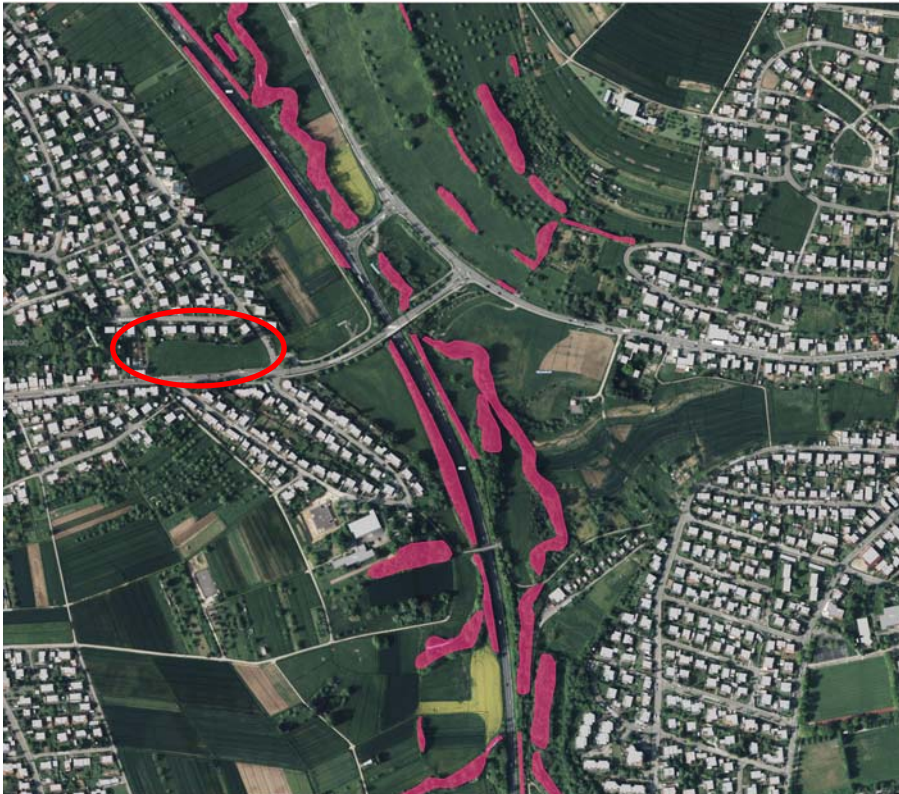
Die nach Süden orientierten Gärten der Einfamilienhäuser der nördlich angrenzenden Gazellenstraße sind intensiv gepflegt, überwiegend mit streng geschnitten Hecken abgeschirmt. Markant sind einzelne sehr hohe Nadelbäume in den Gärten. Die Gärten der Reihenhäuser sind ausgeräumt (intensiv genutzt, ohne relevante Strukturen).

Im Westen stellt der Eichhörnchenweg eine Fußwegeverbindung von der Hohenstauferstraße her. Westlich außerhalb des Plangebiets befindet sich der Eichhörnchenspielpark mit älterem Laubbaumbestand.

Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Abbildung 1: Untersuchte Fläche mit Biotopstrukturen

Unmaßstäbliche Darstellung.



Luftbild: LUBW (2016) mit Kennzeichnung geschützter Biotope

Abbildung 2: Blick von Osten (Elchstraße) in des Plangebiet



Fotoaufnahme: Büro Pustal vom 28.06.2016

Abbildung 3: Blick von Westen (Reihenhaus) in das Plangebiet



Fotoaufnahme: Büro Pustal vom 28.06.2016

Abbildung 4: Bestehendes Reihenhaus an der Hohenstaufenstraße



Fotoaufnahme: Büro Pustal vom 28.06.2016

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die geplante Bebauung sieht im südlichen Bereich eine Wohnbebauung mit unterschiedlichen Einzelhaustypen entlang der Hohenstaufenstraße vor. Im nördlichen Bereich könnte eine Fußwegeverbindung innerhalb einer öffentlichen Grünfläche zur Ortsmitte über den Eichhörnchenweg erfolgen.

An den Gebäuden sind adäquate Gartenflächen vorgesehen. Insgesamt entspricht die Neuplanung der vorhandenen Bebauungsstruktur in dem Quartier.

Abbildung 5: Bebauungsplan-Vorschlag

Unmaßstäbliche Darstellung

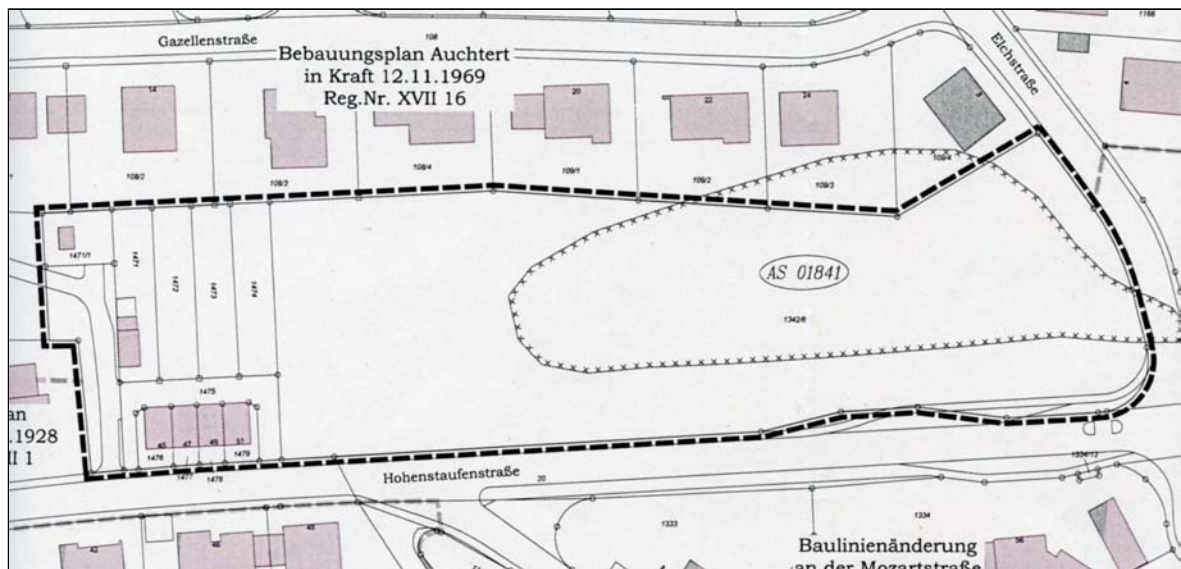


Abbildung 6: Planungskonzept



5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr
- Rodung von Bäumen (am Westrand)
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme/-versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Wiesenflächen, Nahrungshabitaten)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde am 06.04.2016 durch Dipl.-Biologen Jonas Scheck begangen. Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Habitatanalyse:

Folgende Biotopstrukturen sind im Vorhabengebiet und der Umgebung gegeben:

- Fettwiese (artenarm, sehr wüchsig), keine geschützten Pflanzarten. Die Wiese umfasst ca. ¼ der Fläche des Plangebiets
- Laubbaumbestand am Westrand (außerhalb) des Plangebiets, im Zusammenhang mit Eichhörnchenpark: Bäume ohne Höhlen oder größere Nester, kein Totholz mit artenschutzrechtlicher Relevanz (keine entsprechend dicken oder großen Totholzanteile, kein Mulm, intensive Nutzung).
- Norden (außerhalb Plangebiet) und Westen: Gärten der Wohnhäuser an der Gazellenstraße und der Reihenhäuser im Westen: ausgeräumt, intensiv gepflegt bzw. genutzt; intensiv geschnittene Hecken; einzelne sehr hohe Nadelbäume in nördlich angrenzenden Gärten

Habitateignung:

Im dicht besiedelten Bereich des Reutlinger Stadtgebiets übernehmen die Gehölzstrukturen Lebensraumfunktionen für häufige und weit verbreitete Vogelarten.

Im Plangebiet sind nur im Westteil (Bestandsgebäude mit Hausgärten, Bäume) Siedlungsarten der Gruppe der Vögel möglich (Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel). In der dörflich geprägten Umgebung sind zahlreiche Siedlungsarten zu erwarten (Star,

Haus Sperling, Girlitz, Grünfink, Buchfink, Hausrotschwanz, Amsel, Rabenkrähe, Kohl- und Blaumeise). Das Gebiet besitzt keine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiet für Vögel. Bodenbrüter im Grünland sind ausgeschlossen.

Daher ist Oberbodenabtrag im Frühjahr und Sommer möglich.

Das Vorhabengebiet mit seiner Umgebung eignet sich als Jagdgebiet für Fledermäuse. Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Vorhabengebiet weist keine Lebensraumeignung für Reptilien und Amphibien auf.

Vorkommen anderer streng geschützter Arten können aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Tiergruppe	Vorkommen	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechte	Keine entsprechenden Lebensräume, keine Vorkommen vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine entsprechenden Lebensräume (Gewässer) vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine entsprechenden Lebensräume (Gewässer) vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Keine Bäume, kein Totholz.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Keine Lebensraumeignung.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Tiergruppe	Vorkommen	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Avifauna	<p>Im Bereich der Wiese sind keine Strukturen für Brutvögel vorhanden. Die Wiese besitzt keine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiet. Nutzungsänderungen im Westen (Bestandsgebäude und Gärten) sind nicht absehbar.</p> <p>Die Bäume am Westrand sind potenzielle Fortpflanzungsstätten für häufige Vögel der Siedlungen, Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich (Kap. 7):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Ist ein Eingriff zwischen Februar und Oktober vorgesehen, ist eine Überprüfung auf Brutvorkommen zeitnah vor dem Eingriff erforderlich • Bäume, die entfernt werden müssen, sind durch Neupflanzung zu ersetzen <p>Es ist keine Beeinträchtigung der lokalen Population unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang auch bei geplanter Wohnbebauung erhalten.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Keine Höhlenbäume als Quartiere im Gebiet vorhanden.</p> <p>Das Vorhabensgebiet eignet sich als Jagdgebiet für Fledermäuse. Es sind ausreichend Ausweichgebiete in der Umgebung vorhanden. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger:	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Im Bereich der Wiese besteht keine besondere Habitategnung für Vogelarten. Lediglich die Hausgärten und Bäume am Westrand des Plangebiets sind Nahrungsgebiet und potenzielle Fortpflanzungsstätten für häufige Vogelarten der Siedlungen. Bei Eingriffen in den Baumbestand sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Für Fledermäuse sind keine geeigneten Strukturen als Ruhebereiche vorhanden. Das Vorhabensgebiet eignet sich als Jagdgebiet für Fledermäuse. Es sind ausreichend Ausweichgebiete in der Umgebung vorhanden. Es ist keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Vorkommen anderer streng geschützter Arten können mangels geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Oberbodenabtrag ist jederzeit möglich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich und in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung ab Ende der Brutzeit möglich.

Pflanzbindung für die Bäume am westlichen Gebietsrand: Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Entfallende Bäume sind entsprechend dem Bestand gleichwertig zu ersetzen. *[Die konkrete Lage der Ersatzpflanzungen ist, wenn diese an anderer Stelle erfolgt, im Bebauungsplan festzulegen.]*

Datum: 08.11.2016



Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topographische Karte (TK) 1 : 25.000 Blatt 7421 Metzingen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2016): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 23.06.2016, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)